



Gemeinde Warberg - Der Bürgermeister-

Fachbereich Steuern und Finanzen	DRUCKSACHE V051/2025
Teilbereich Finanzen	
Datum 19.03.2025	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
	03.06.2025			
Verwaltungsausschuss				
Gemeinderat				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Katrin Henseleit	Beteiligt	Der Bürgermeister  Klaus Dieter Blohm Beschlussausführung am	Org.-Ziff 20.2 zur Beschlussausführung (Handzeichen)
---	-----------	--	--

Tagesordnungspunkt:

Beschluss über den Jahresabschluss 2018 und Entlastung des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 129 (1) NKomVG

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt den Jahresabschluss der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 129 Abs. 1 NKomVG.
2. Das Jahresergebnis 2018 (Fehlbetrag i.H.v. -46.749,37 €) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister und der Gemeindedirektorin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat der Rat beschlossen, dass die doppelte kaufmännische Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2009 eingeführt wird und legt somit gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2017 nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Die Gemeinde Warberg weist im Jahresabschluss 2018 im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von -72.986,57 Euro und im außerordentlichen Ergebnis einen Ertrag in Höhe von 26.237,20 Euro aus. Mithin ergibt sich aus dem Saldo im Jahresergebnis 2018 damit ein Fehlbetrag in Höhe von -46.749,37 Euro.

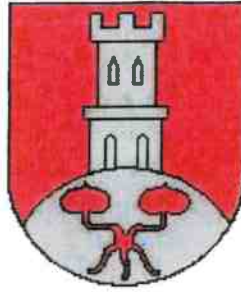
Über das Jahresergebnis ist ein Mittelverwendungsbeschluss zu fassen. Fehlbeträge, die nicht ausgeglichen werden können, werden in der Bilanz vorgetragen. Der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen, er soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages im Jahresabschluss erreicht werden.

Nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Eine fristgerechte Aufstellung war bereits im Hinblick auf die zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht möglich, so dass der Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses erst am 19.03.2025 endgültig feststellen konnte.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für die noch nicht abgeschlossenen Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 beschlossen, damit entfällt nach § 2 (NBKAG) die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Weiterhin entfällt der Anhang nach § 128 Abs. Nr. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnung für die Teilhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO.

Anlagen

1. Jahresabschluss 2018



Jahresabschluss

der Gemeinde Warberg

gem. § 128 NKomVG in Verbindung mit

§ 1 Abs. 1 NBKAG (Nds. Gesetz zur Beschleunigung

kommunaler Abschlüsse)

für das

Haushaltsjahr 2018

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 128 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NBKAG nach den Vorschriften der doppelten Buchführung aufgestellt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit wird festgestellt § 129 Abs. 1 NKomVG.

Warberg, 19.03.2025

Der Bürgermeister


Klaus Dieter Blohm



1. Vorwort

Gemäß § 128 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG:

- Ergebnisrechnung (§ 52 KomHKVO)
- Finanzrechnung (§ 53 KomHKVO)
- Bilanz (§ 55 KomHKVO)
- Anhang (§ 56 KomHKVO)

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse beschlossen.

Damit entfällt der Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sowie die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung und die Finanzrechnung für die Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO. t

Am 01.01.2006 ist das *Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefirtschaftlicher Vorschriften* vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. 2005, Seite 311) in Kraft getreten, das für die Gemeinden den bisherigen kameralen Rechnungsstil durch ein doppisches Rechnungswesen – die kommunale Doppik – ablöst.

Die Gemeinde Warberg hat die doppelte kaufmännische Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2009 eingeführt und legt somit gem. § 128 NKomVG die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vor.

Ergebnisrechnung

Warberg

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansätze 2018	Veränderung durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigungen	Ermächtigungen 2018	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen 2018	Ergebnis 2018	mehr/weniger
000	Ordentliche Erträge									
010	1. Steuern und ähnliche Abgaben	530.673,25	577.700,00			577.700,00		577.700,00	569.474,66	-8.225,34
020	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen (außer für Investitionstätigkeit)	123.163,00	125.800,00			125.800,00		125.800,00	131.946,50	6.146,50
030	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	41.732,78	36.400,00			36.400,00		36.400,00	44.154,90	7.754,90
040	4. sonstige Transfererträge									
050	5. öffentlich-rechtliche Entgelte (außer Beiträgen u.ä. Entgelten f. Inv.-Tät.)	2.685,00	2.500,00			2.500,00		2.500,00	2.715,00	215,00
060	6. privatrechtliche Entgelte	24.892,06	25.200,00			25.200,00		25.200,00	20.665,09	-4.534,91
070	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		1.000,00			1.000,00		1.000,00	1.603,55	603,55
080	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.227,79	2.500,00			2.500,00		2.500,00	2.977,75	477,75
090	9. aktivierungsfähige Eigenleistungen									
100	10. Bestandsveränderungen									
110	11. sonstige ordentliche Erträge	348,00	300,00			300,00		300,00	500,74	200,74
120	12. = Summe ordentliche Erträge	725.721,88	771.400,00			771.400,00		771.400,00	774.038,19	2.638,19
130	Ordentliche Aufwendungen									
131	13. Personalaufwendungen	53.208,92	54.800,00			54.800,00		54.800,00	59.786,44	4.986,44
140	14. Versorgungsaufwendungen									
150	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.975,35	62.100,00			62.100,00		62.100,00	54.657,87	-7.442,13
160	16. Abschreibungen	58.580,04	55.900,00			55.900,00		55.900,00	59.255,07	3.355,07
170	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.442,39	11.100,00			11.100,00		11.100,00	9.199,18	-1.900,82
180	18. Transferaufwendungen	568.014,98	588.200,00			588.200,00		588.200,00	587.869,38	-330,62
190	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	82.493,43	79.600,00			79.600,00		79.600,00	76.256,82	-3.343,18
200	20. = Summe ordentliche Aufwendungen	803.715,11	851.700,00			851.700,00		851.700,00	847.024,76	-4.675,24
210	21. = ordentliches Ergebnis	-77.993,23	-80.300,00			-80.300,00		-80.300,00	-72.986,57	7.313,43
220	22. außerordentliche Erträge								29.237,20	29.237,20
230	23. außerordentliche Aufwendungen	22.047,23							3.000,00	3.000,00
240	24. außerordentliches Ergebnis	-22.047,23							26.237,20	26.237,20
250	25. Jahresergebnis	-100.040,46	-80.300,00			-80.300,00		-80.300,00	-46.749,37	33.550,63

Finanzrechnung

Warberg

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansätze 2018	Veränderung durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigungen	Ermächtigungen 2018	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen 2018	Ergebnis 2018	mehr/weniger
2800	28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen									
2900	29. Aktivierbare Zuwendungen	44.539,56	95.000,00			95.000,00		95.000,00		-95.000,00
3000	30. sonstige Investitionstätigkeit									
3100	31. = Summe d. Ausz. für Investitionstätigkeit	102.746,52	942.000,00			942.000,00		942.000,00	715.078,61	-226.921,39
3200	32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-102.746,52	-910.000,00			-910.000,00		-910.000,00	-451.598,88	458.401,12
3300	33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-208.306,36	-970.800,00			-970.800,00		-970.800,00	-518.873,75	451.926,25
3400	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
3401	34. Einz., Aufn. v. Kred. u. inn. Darl. f. Inv.		910.000,00			910.000,00		910.000,00	500.000,00	-410.000,00
3500	35. Ausz., Tilg. v. Kred. u. Rückz. v. inn. Darl.	21.740,48	22.100,00			22.100,00		22.100,00	15.697,54	-6.402,46
3600	36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-21.740,48	887.900,00			887.900,00		887.900,00	484.302,46	-403.597,54
3700	37. Finanzmittelveränderung	-230.046,84	-82.900,00			-82.900,00		-82.900,00	-34.571,29	48.328,71
3800	37. haushaltsunwirksame Einzahlungen	200.140,38							1.079.999,62	1.079.999,62
3900	38. haushaltsunwirksame Auszahlungen	-475,73							-899.097,56	-899.097,56
4000	39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	199.664,65							180.902,06	180.902,06
4100	40. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	-8.274,39	-149.702,31			-149.702,31		-149.702,31	-38.656,58	111.045,73
4200	41. Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	-38.656,58	-232.602,31			-232.602,31		-232.602,31	107.674,19	340.276,50

Bilanz

Warberg

Nr.	AKTIVA	2017 (Euro)	2018 (Euro)	Nr.	PASSIVA	2017 (Euro)	2018 (Euro)
A1.	Immaterielles Vermögen	134.407,00	131.926,00	P1.	Nettoposition	664.888,68	818.281,31
A1.2	Lizenzen			P1.1	Basis-Reinvermögen	731.804,06	731.804,06
A1.4	Geleistete Investitionszw. u.-Zuschüsse	134.407,00	131.926,00	P1.1.1	Reinvermögen	1.023.639,53	1.023.639,53
A2.	Sachvermögen	1.982.794,98	2.642.599,13	P1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss - Verwaltungshalt	-291.835,47	-291.835,47
A2.1	Unbebaute Grundstücke u.ä.	233.189,82	263.824,55	P1.2	Rücklagen	20.267,86	
A2.2	Bebaute Grundstücke u.ä.	75.319,00	206.536,61	P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen ordentl. Ergebnisses		
A2.3	Infrastrukturvermögen	1.666.651,16	1.612.787,16	P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnisses		
A2.6	Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.140,00	726,00	P1.2.3	Bewertungsrücklage		
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.495,00	5.495,00	P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	20.267,86	
A2.8	Vorräte			P1.2.4.1	Zweckgebundene Rücklage Sparbuch Grabpflege		
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		553.225,81	P1.2.5	Sonstige Rücklagen		
A3.	Finanzvermögen	67.601,95	83.081,57	P1.3	Jahresergebnis	-647.019,24	-693.768,61
A3.1	Anteile an verb. Unternehmen			P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-546.978,78	-647.019,24
A3.2	Beteiligungen	1.200,00	1.200,00	P1.3.2	Jahresüberschüsse/-fehlbeträge mit Angabe d. Betr. d. Vorbelast. aus HH-Rest. f. Aufwendungen	-100.040,46	-46.749,37
A3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung			P1.4	Sonderposten	559.836,00	780.245,86
A3.4	Ausleihungen			P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	173.506,00	387.959,86
A3.5	Wertpapiere			P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	386.330,00	392.286,00
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	14.781,98	27.172,90	P1.4.3	Gebührenaussgleich		
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen			P1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	48.169,89	53.618,05	P1.4.6	Sonstige Sonderposten		
A3.9	sonstige Vermögensgegenstände	3.450,08	1.090,62	P2.	Schulden	1.485.556,98	2.121.897,83
A4.	Liquide Mittel	20,33	107.932,44	P2.1	Geldschulden	1.401.678,31	2.021.248,24
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung			P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Inv.	763.001,40	1.240.989,99

Bilanz

Warberg

Nr.	AKTIVA	2017 (Euro)	2018 (Euro)	Nr.	PASSIVA	2017 (Euro)	2018 (Euro)
A	Bilanzsumme Aktiva	2.184.824,26	2.965.539,14	P2.1.3	Liquiditätskredite	638.676,91	780.258,25
				P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.197,29	64.399,78
				P2.4	Transferverbindlichkeiten		915,99
				P2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke		915,99
				P2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten		
				P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	34.681,38	35.333,82
				P2.5.1	Durchlaufende Posten	1.904,70	2.557,14
				P2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer		652,44
				P2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	1.904,70	1.904,70
				P2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	32.776,68	32.776,68
				P3.	Rückstellungen	34.378,60	25.360,00
				P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen	858,60	
				P3.B	Andere Rückstellungen	33.520,00	25.360,00
				P4.	Passive Rechnungsabgrenzung		

Bilanz

Warberg

Nr.	AKTIVA	2017 (Euro)	2018 (Euro)	Nr.	PASSIVA	2017 (Euro)	2018 (Euro)
				P	<u>Bilanzsumme Passiva</u>	<u>2.184.824,26</u>	<u>2.965.539,14</u>

Warberg, 19.08.2015
Der Bürgermeister

M. M.

Klaus Dieter Blohm



4.1 Vermerke unter der Bilanz

Das Haushaltsjahr 2019 ist gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO wie folgt vorbelastet:

	€
Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	638.811,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung	0,00
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:	0,00
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	2.794,00

4.2 Erläuterungen zur Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz 2009 der Gemeinde Warberg ist mit Bericht des Landkreises Helmstedt vom 26.08.2013 abschließend geprüft und wurde vom Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 14.11.2013 beschlossen.

Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, dass in der ersten Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition, ausgenommen die Nettosition, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt. Eine Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz ist bis zum vierten nach der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss möglich (§ 61 Abs. 3 GemHKVO). Mit Einführung der KomHKVO zum 01.01.2017 wurde die Zulässigkeit der Berichtigung der Eröffnungsbilanz bis zum zehnten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss erweitert (§ 62 Abs. 3 Satz 2 KomHKVO).

In Abwägung der vollständigen Darstellung der Bilanzwerte gegenüber dem Kriterium des „wesentlichen Betrages“ können nach Rücksprache mit dem RPA Nacherfassungen und Berichtigungen auch vorgenommen werden, wenn es sich nicht um einen wesentlichen Betrag handelt. Im Vorgriff auf die Regelungen des § 62 Abs. 3 KomHKVO ist die 10-Jahresfrist auch vor 2017 anzuwenden.

Anhaltspunkte, die zu einer Berichtigung der Ersten Eröffnungsbilanz 2009 geführt hätten, haben sich im Jahresabschluss nicht ergeben.